

## Antworten auf die häufigsten Fragen zur alternativen, bedarfsorientierten Betreuung

---

### Warum empfiehlt der Landesinnungsverband des bayerischen Friseurhandwerks die alternative, bedarfsorientierte Betreuung?

Diese Betreuungsform ist die kostengünstigste für Sie. Für die Schulung selbst fallen keine Kosten an, da diese von der Berufsgenossenschaft getragen werden. Außerdem ist sie auf die Bedürfnisse des Friseurhandwerks zugeschnitten, bietet viel Flexibilität und Möglichkeiten zur Eigeninitiative.

### Kann jeder Friseurbetrieb an der alternativen, bedarfsorientierten Betreuung teilnehmen?

Diese Betreuungsform steht Friseurunternehmen mit maximal 50 Beschäftigten (Teilzeitkräfte zählen anteilig) offen. Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten fallen unter die Regelbetreuung.

### Wie funktioniert die alternative bedarfsorientierte Betreuung?

In Schulungen wird der Unternehmer im Gesundheitsschutz und in der Arbeitssicherheit weitergebildet (6 Lerneinheiten à 45 Minuten). Er betreut sein Unternehmen dann selbstständig. Nur bei zusätzlichem Bedarf oder wichtigen Veränderungen im Betrieb kann sich der Unternehmer von einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (oder gegebenenfalls von beiden) beraten lassen. Diese werden vom jeweiligen Kooperationspartner vermittelt und sind selbst zu bezahlen.

### Welche Betriebe müssen betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut werden und warum?

Alle Betriebe, die Mitarbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, diese betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreuen zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Mitarbeitern um Voll- oder Teilzeitkräfte, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, Aushilfen, Praktikanten, Familienangehörige usw. handelt. Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer betreuungspflichtig. Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist die gesetzliche Grundlage für die Betreuungspflicht. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat die allgemeine gesetzliche Vorgabe in der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 2 konkret umgesetzt.

### Welche Schulung ist für mich die richtige?

Wenn Sie Ihren Betrieb

- bisher noch gar nicht betreuen ließen,
- oder z.B. in der Regelbetreuung waren,

besuchen Sie zuerst die **Motivations- und Informationsschulung** (Erstschulung/MiMa).

Wenn Sie bereits an einer Schulung teilgenommen haben und diese rund fünf Jahre zurückliegt, steht nun für Sie die **Fortbildungsschulung** an. Zu dieser bringen Sie Ihren *Unternehmerordner* von der ersten Schulung und die bisher erarbeiteten Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung/Gefahrstoffverzeichnis/Unterweisungen etc.) mit.

**Bitte beachten Sie**, dass an der Fortbildungsschulung nur der Teilnehmer, welcher bereits die Erstschulung/MiMa besucht hat, teilnehmen darf. Es ist nicht möglich, dass z. B. bei der Erstschulung der Unternehmer selbst war und dann zur Fortbildung einen Mitarbeiter schickt.

## Antworten auf die häufigsten Fragen zur alternativen, bedarfsorientierten Betreuung

---

Wenn Sie Ihren Ordner nicht mehr haben, können Sie die Arbeitshilfen und Sicherer Seiten unter folgendem Link:

[https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Sichere-Seiten/Friseurhandwerk/Friseurhandwerk\\_node.html](https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Sichere-Seiten/Friseurhandwerk/Friseurhandwerk_node.html)

bei der BGW herunterladen oder einen neuen Ordner für € 25,- unter [BuS-Schulungen@bgw-online.de](mailto:BuS-Schulungen@bgw-online.de) bestellen.

### Muss der Unternehmer/Arbeitgeber persönlich an den Schulungen teilnehmen?

Die DGUV Vorschrift 2 geht davon aus, dass immer dieselbe Person – der Unternehmer/die Unternehmerin – an den Schulungsmaßnahmen teilnimmt. Der Landesinnungsverband empfiehlt, dass der Arbeitgeber persönlich die Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz übernimmt, da er die Verantwortung nicht abgeben kann. Nach dem Gesetz kann er aber „zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen“ (siehe nächste Frage). Verlässt die beauftragte Person den Betrieb, gilt dieser **nicht** mehr als betreut und es muss erneut jemand geschult werden, auch wenn seit der letzten Schulung noch keine fünf Jahre vergangen sind.

### Wofür wird das Formular zur Übertragung von Unternehmerpflichten benötigt?

Dieses Formular ist vom Unternehmer auszufüllen, wenn er nicht selbst an der Schulung teilnimmt, sondern einen Mitarbeiter damit beauftragt. Eine Kopie des ausgefüllten Formulars ist unbedingt bei der Schulung vorzulegen. Andernfalls wird keine Teilnahmebestätigung ausgestellt. Das Original ist im Salon für eventuelle Kontrollen aufzubewahren.

### Wofür ist die Beitrittserklärung?

Das Unternehmen erklärt damit die Teilnahme an der alternativ bedarfsorientierten Betreuung nach § 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 der BGW mit uns als Kooperationspartner. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Erklärung. Bitte beachten Sie, dass auch hier der Schulungsteilnehmer (Beauftragter f. Arbeitsschutz) aufgeführt werden muss, falls nicht der Unternehmer selbst teilnimmt.

### Kann eine geschulte Person mehrere Filialen betreuen?

Nein, Sie müssen aus jedem Salon jemanden schulen lassen.

### Dürfen auch Nichtmitglieder an den Schulungen teilnehmen?

Die Teilnahme an den Schulungen ist nicht von einer Mitgliedschaft in der Innung oder im Landesinnungsverband abhängig. Mitglieder finanzieren allerdings über ihren Beitrag Innung und Verband. Nichtmitglieder können daher an den Verwaltungskosten beteiligt werden. Die Gebührenhöhe wird von der jeweiligen Innung festgelegt.